**Aufgabenbeispiel**

**Geschichte/Sozialwissenschaften**

Klausuraufgabe

|  |  |
| --- | --- |
| **Kursart und Stufe** | Grundkurs, Einführungsphase  in Abhängigkeit vom jeweiligen schulinternen Lernplan 1. oder 2. Semester |
| **Thema** | Die Bedeutung der Französischen Menschenrechtserklärung von 1789 im Spannungsfeld der Klassen und Geschlechter |
| **Bezüge zum Unterricht** | Vgl. Unterrichtsvorhaben III (Einführungsphase),  Beispiel für einen schulinternen Lehrplan online unter:  <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_wbk/kolleg/geso/SILP_WbK_Ge-So.doc> |
| **Klausurteile** | In Anlehnung an Aufgabentyp A gem. KLP S. 51  - Strukturierte Zusammenfassung der Quelle (Babeuf, s.u.)  - Historische Erläuterung und Einordnung  - Kritische Auseinandersetzung |
| **Überprüfungsformen gem. KLP, S. 47 f.** | ÜF 3: Kritische Analyse zur Erschließung einer Quelle  ÜF 6: Kriteriengeleitete Bewertung historischer und gegenwärtig politischer Sachverhalte und Zusammenhänge |
| **Materialgrundlage** | - F.N. Babeuf, Brief an Coupé vom 20.8.1791; hier zitiert nach: Babeuf Der Krieg zwischen Reich und Arm – Artikel, Reden, Briefe, hrsg. von Peter Fischer, Berlin [Wagenbach] 1975, S. 65)  - Ausgewählte Artikel aus der Französischen Menschenrechtserklärung von 1789; hier zitiert nach: Die Französische Revolution - eine Dokumentation, hrsg. v. Walter Grab, München 1973, S. 37 f. |
| **Zugelassene Hilfsmittel** | Keine außer Duden und/oder muttersprachliches Wörterbuch |
| **Bearbeitungszeit** | 90 Minuten |

**I. Bezüge zum KLP**

**Kompetenzerwartungen**

*Von den Kompetenzerwartungen der Einführungsphase sind diejenigen Kompetenzen durch Fettdruck hervorgehoben, die in der vorliegenden Klausur hauptsächlich überprüft werden.*

Konkretisierte Sachkompetenz (vgl. KLP, S. 25)

Die Studierenden

* **erläutern an ausgewählten Beispielen unterschiedliche zeitgenössische Vorstellungen von der Reichweite der Menschenrechte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter**
* erläutern den Verlauf der Französischen Revolution
* beschreiben den Grad der praktischen Umsetzung der Menschen- und Bürgerrechte in den verschiedenen Phasen der Französischen Revolution

Konkretisierte Urteilskompetenz (vgl. KLP, S. 25)

Die Studierenden

* **beurteilen Positionen und Motive der jeweiligen historischen Akteure in der Französischen Revolution aus zeitgenössischer und heutiger Sicht**
* erörtern die Bedeutung des Menschenbildes und der Staatstheorien der Aufklärung und damaliger Menschenrechtserklärungen im Spannungsfeld von partikularen Interessen und universaler Bedeutung
* erörtern die Bedeutung der Französischen Revolution für die Entwicklung der Menschenrechte und der Demokratie in Europa

Übergeordnete Methodenkompetenz (vgl. KLP, S.21)

Die Studierenden

* **interpretieren und analysieren sachgerecht unter Anleitung Textquellen, historiographische und sozialwissenschaftliche Darstellungen orientiert an grundlegenden wissenschaftlichen Standards (MK6),**

Übergeordnete Handlungskompetenz (vgl. KLP, S.23)

Die Studierenden

* **präsentieren eigene historische Narrationen und nehmen am (schul-) öffentlichen Diskurs um historisch-politische Streifragen teil (HK7)**

|  |
| --- |
| **II. Aufgabenstellung und Material** |

**Aufgabenstellung**

1. Fassen Sie Babeufs Kritik an der französischen Menschenrechtserklärung von 1789 in eigenen Worten zusammen. (24 Punkte)
2. Erläutern Sie die Entstehungsumstände der französischen Menschenrechtser-klärung im Sommer 1789 sowie - mit Bezugnahme auf die unter B zitierten Artikel - Babeufs Kritik an der Erklärung. Berücksichtigen Sie dabei die Situation von Bevölkerungsgruppen (z. B. Frauen, Sansculotten, Sklaven in den französischen Überseebesitzungen), die noch nicht zufrieden mit der Menschenrechtserklärung von 1789 sein könnten. (32 Punkte).
3. Setzen Sie sich mit Babeufs Position zu den Menschenrechten von 1789 kritisch auseinander. (24 Punkte)

**Materialien**

**Material A: Babeuf über die Menschenrechtserklärung von 1789**

*Zum Verfasser:  
Francois Noel Babeuf wurde 1760 in ärmlichen Verhältnissen in Saint Quentin geboren. In jungen Jahren arbeitete er im Dienste eines Notars und musste ab 1780 - nach dem Tod des Vaters - für den Unterhalt seiner Familie sorgen. Bei seiner neuen Aufgabe gewann er erste Einblicke in das Los der Bauern in Frankreich. Ab 1784 arbeitete er als Feldvermesser und Grundbuchverwalter in Roye. Nach Beginn der Französischen Revolution im Sommer 1789 war Babeuf als Journalist tätig. Er verfasste 1789 im Beschwerdeheft (für die Generalstände) von Roye den ersten Artikel des Beschwerdeheftes, wo er sich für die Abschaffung der Feudalrechte einsetzte. Wegen seiner politischen Ansichten wird er mehrmals im Lauf der Französischen Revolution verhaftet und sitzt längere Zeit in Haft. Er ist Mitbegründer einer ‚Verschwörung der Gleichen‘ (1795), die einen Aufstand plant, und wird schließlich deswegen 1797 zum Tode verurteilt und hingerichtet.*

*Im folgenden Brief schreibt er am 20. August 1791 an einen ihm bekannten Kandidaten für die Wahl zur Nationalversammlung 1791 und äußert sich darin auch über die Menschenrechtserklärung vom August 1789. Er ist der Meinung,*

[…] daß die Rechtsnachfolger der ‚Verfassungsgebenden Nationalversammlung‘ deren Werk von Grund auf neu gestalten muss, sogar einschließlich der »Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte«, die meiner Ansicht nach sehr unvollständig, zu wenig konkret und in viel zu ungenauen und unklaren Wendungen abgefaßt ist. Sie ist zwar reich an Worten, aber unter ihrer allzu abstrakten, weitschweifigen Art verbirgt sich die heimtückische Absicht, die Gegensätze auszugleichen oder Fassaden zu errichten, die eine Wirklichkeit nur vortäuschen wollen. Lockmittel und Fallstrick liegen in ihr so eng beieinander, dass man diese »Erklärung« bei näherem Zusehen bald als gefährliches Trugbild erkennt, wie es nur diejenigen errichten konnten, die das Volk einschläfern wollen. Ihre »Erklärung« hat keinen anderen Wert als ein Spielzeug für Kinder. Sie erkennt zwar die großen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit an, das ist richtig, aber mitVorbeha1ten aller Art, die es ermöglichen, diese Begriffe in der praktischen Anwendung umzufälschen und sie derart zu mildem, ja abzustumpfen, daß ihnen jede Wirkung genommen wird. [...]

F.N. Babeuf, Brief an Coupé vom 20.8.1791, hier zitiert nach: Babeuf. Der Krieg zwischen Reich und Arm – Artikel, Reden, Briefe, hrsg. von Peter Fischer, Berlin [Wagenbach] 1975, S. 65

**Material B: Ausgewählte Artikel aus der Menschenrechtserklärung von 1789**

Art. 1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.

Art. 2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

Art. 11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 17. Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

Artikel hier zitiert nach: Die Französische Revolution - eine Dokumentation, hrsg. v. Walter Grab, München 1973, S. 37 f.

**III. Vorgaben für die Bewertung**

1. Inhaltliche Leistung

Teilaufgabe 1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | **maximal**  **erreichbare**  **Punktzahl** |
| **Der/die Studierende** |
| 1 | nennt den Autor (F.N. Babeuf, ehemals Grundbuchverwalter, seit Beginn der Franz. Revolution Journalist), die Textsorte (Brief), die Datierung des Briefes (20.8.1791), den Adressaten (den Kandidaten für die Nationalversammlung Coupé) und die Art des zu untersuchenden historischen Materials (Quelle). | 4 |
| 2 | nennt als Thema des Textes in etwa: die Bedeutung der Menschenrechtserklärung vom August 1789 | 4 |
| 3 | formuliert als Kernaussage des Textes in etwa, dass Babeuf eine Neuformulierung der Menschenrechtserklärung durch die kommende Nationalversammlung fordert | 4 |
| 4 | gibt die Hauptaussagen des Textes in Verbindung mit dem Gedankengang strukturiert wieder:  Babeuf   * fordert eine neue Menschenrechtserklärung, * begründet dies mit der mangelnden Vollständigkeit, Ungenauigkeit und Unklarheit der 1789 verabschiedeten Menschenrechtserklärung, * unterstellt eine damit verbundene Absicht der Täuschung zum Zweck der Verschleierung von Gegensätzen und der Beruhigung des Volkes, * folgert daraus, dass die Erklärung nur ein Trugbild sei und deshalb keinen Wert habe, * räumt zwar ein, dass die Erklärung die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit anerkenne, kritisiert aber darin enthaltene Vorbehalte, die es in der Praxis ermöglichten, den Sinn von Artikeln zu verfälschen und die diese damit wirkungslos zu machen; letztendlich sei die Erklärung nur „ein Spielzeug für Kinder“. | 12 |
| 5 | *erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2)* |  |

Teilaufgabe 2

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | **maximal**  **erreichbare**  **Punktzahl** |
| **Der/die Studierende** |
| 1 | erläutert die Entstehungsumstände der französischen Menschenrechtser-klärung im Sommer 1789 indem er/sie einen Bezug herstellt zu der politische Situation in Frankreich im Sommer 1789 und die sich daraus ergebende Zusammensetzung der französischen Nationalversammlung, die die Erklärung verabschiedet hat (bürgerliche Vertreter des Dritten Standes ‚Überläufer‘ aus den ersten beiden Ständen) | 10 |
|  | erläutert mit Bezugnahme auf die unter B zitierten Artikel Babeufs Kritik an der Erklärung und berücksichtigt dabei die Situation von Bevölkerungs-gruppen (z. B. Frauen, Sansculotten, Sklaven in den französischen Über-seebesitzungen), die noch nicht zufrieden mit der Menschenrechtserklärung von 1789 sein könnten. Er/sie stellt dabei einen Bezug her zu: |  |
| 2 | den in Text B aufgeführten ausgewählten Artikeln aus der Menschenrechtserklärung; er/sie berücksichtigt dabei:   * die ausdrückliche Hervorhebung von politischer und persönlicher Freiheit, von Rechtsgleichheit und Schutz des Eigentums, * die in einigen Artikeln (vgl. z. B. Art. 11 und 12) enthaltenen Einschränkungen (Babeuf: „Vorbehalte“) | 10 |
| 3 | der gesellschaftlichen Lage und politischen Stellung der in der Aufgabenstellung genannten gesellschaftlichen Gruppen, die mit der Menschenrechtserklärung unzufrieden sein könnten; er/sie berücksichtigt dabei mindestens zwei Aspekte, z. B.:   * dass die Erklärung nur für erwachsene, Steuer zahlende Männer galt, * dass Frauen keine politischen Rechte besaßen, * dass für Sklaven in den französischen Kolonien bis 1794 die Rechte nicht galten, * dass sich der Gleichheitsgrundsatz auf die Rechtsgleichheit (Abschaffung ständischer Privilegien) beschränkte, politische Gleichheit nur eingeschränkt (s.o.) und ökonomische bzw. soziale Ungleichheit gar nicht angesprochen bzw. partiell legitimiert wird (vgl. Art.1: „Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“) * dass sich die materielle Situation großer Bevölkerungskreise (z. B. der städtischen Sansculotten) seit dem Sommer 1789 bis zum Zeitpunkt des Briefes von Babeuf (August 1791) z. T. noch verschlechtert hatte (auch durch die wirtschaftliche Liberalisierung, die sich auf die Menschenrechtserklärung berufen konnte). | 12 |
| 4 | *erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (4)* |  |

Teilaufgabe 3

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | **maximal**  **erreichbare**  **Punktzahl** |
| **Der/die Studierende** |
| 1 | setzt sich mit Babeufs Position zu den Menschenrechten von 1789 kritisch auseinander; indem er/sie mit folgenden Aspekten einen Zusammenhang herstellt:  mit **Gesichtspunkten, die Babeufs Kritik untermauern könnten,** insofern als dass z. B.   * soziale Grundrechte in der Erklärung fehlen, was Babeufs Behauptung von der Verschleierung von (sozialen) Gegensätzen und der Konstruktion eines „Trugbildes“ stützen könnte (vgl. dazu auch die [nicht in Kraft getretene] Verfassung von 1793 ,die z. B. die Rechte auf „einen allgemeinen Unterricht“ und „öffentliche Unterstützung“ (Bedürftiger) enthielt), * die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges vom September 1791 die Beschränkung der Menschenrechtserklärung auf die Rechte von Männern kritisiert und die Geltung aller Menschenrechte auch für Frauen forderte, z. B. in Hinblick auf politische Mitbestimmung und Gleichheit der Geschlechter bei Zugang zu Stellen und Ämtern, * die in Text B enthaltenen, von Babeuf kritisierten Vorbehalte z. B. hinsichtlich der Meinungsfreiheit auch genutzt werden konnten, um bspw. politische Frauenklubs zu verbieten;   mit **Gesichtspunkten, die Babeufs Kritik relativieren könnten**, insofern als dass z. B.   * die Erklärung von 1789 eine prinzipielle, rechtlich verbindliche Absage an Absolutismus und Ständegesellschaft enthält, * mit der Berufung auf das Naturrecht (Art. 1: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten“) Maßstäbe gesetzt werden, an denen sich damals und heute jede staatliche und gesellschaftliche Ordnung messen lassen muss, * es notgedrungen auf Grund des Charakters einer solchen Erklärung von Grundsätzen nicht vermeidbar ist, dass sie aus der Sicht der besonderen Erwartungen von bestimmten Kritikern wie z. B. Babeuf „sehr unvollständig, zu wenig konkret und in viel zu ungenauen und unklaren Wendungen abgefaßt“ erscheint, * soziale Grundrechte (z. B. Recht auf Arbeit und Wohnung) in der gesellschaftlichen Realität nur schwer umzusetzen sind bzw. deren Umsetzung neue Probleme hervorrufen könnte.   **Orientierung für eine 10 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:**  Der/die Studierende gelangt unter Bezugnahme auf den Text zu einer nachvollziehbaren Argumentation, in der mindestens ein für und ein gegen Babeufs Kritik sprechendes Argumente sachgerecht berücksichtigt werden. Die Argumentation enthält keine gravierenden sachlichen Fehler.  **Orientierung für eine 20 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität:**  Der/die Studierende entwickelt unter vertiefter Bezugnahme auf den Text eine differenzierte Argumentation, in der erörternd beide Positionen sachgerecht berücksichtigt und insgesamt mit mindestens drei Argumenten untermauert werden. Die Argumentation enthält keine nennenswerten sachlichen Fehler. | 20 |
| 2 | formuliert ein Fazit, das in etwa so ausfallen könnte: Babeufs Kritik ist zwar durchaus nachvollziehbar und evtl. in Teilen auch berechtigt; seine zugespitzte Kennzeichnung der Erklärung als „Spielzeug für Kinder“ ist aber zurückzuweisen, denn alleine ihre naturrechtliche Basis und ihr grundlegender Charakter als Messlatte für politisches und gesellschaftliches Handeln (gerade als Beschränkung staatlicher Macht) ist als großer historischer Fortschritt zu sehen und auch heute noch aktuell. | 4 |
|  | **Gesamtpunktzahl** | 80 |

**Darstellungsleistung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | **maximal**  **erreichbare**  **Punktzahl** |
| **Der/die Studierende** |
| 1 | strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung, | 5 |
| 2 | bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander. | 4 |
| 3 | belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u. a.). | 3 |
| 4 | formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert. | 4 |
| 5 | schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Syntax, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher. | 4 |
|  | **Summe Darstellungsleistung** | **20** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Note** | **Punkte** | **Erreichte Punktzahl** |
| sehr gut plus | 15 | 100 - 95 |
| sehr gut | 14 | 94 - 90 |
| sehr gut minus | 13 | 89 - 85 |
| gut plus | 12 | 84 - 80 |
| gut | 11 | 79 - 75 |
| gut minus | 10 | 74 - 70 |
| befriedigend plus | 9 | 69 - 65 |
| befriedigend | 8 | 64 - 60 |
| befriedigend minus | 7 | 59 - 55 |
| ausreichend plus | 6 | 54 - 50 |
| ausreichend | 5 | 49 - 45 |
| ausreichend minus | 4 | 44 - 39 |
| mangelhaft plus | 3 | 38 - 33 |
| mangelhaft | 2 | 32 - 27 |
| mangelhaft minus | 1 | 26 - 20 |
| ungenügend | 0 | 19 - 0 |

**IV. Didaktischer Kommentar**

Folgende Kompetenzen werden vor dem Hintergrund vorausgegangenen Unterrichts vorausgesetzt, um die Klausuraufgaben lösen zu können (vgl. KLP, S. 25):

Die Studierenden können im Hinblick auf

die notwendigen **Sachkompetenzen**:

* das Staatsverständnis im Absolutismus erläutern,
* wesentliche Grundelemente von Menschenbild und Staatsphilosophie der Aufklärung hinsichtlich des Verständnisses von Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Menschenrechten erläutern,
* den Verlauf der Französischen Revolution erläutern *(hier zumindest 1789 – 93),*
* den Grad der praktischen Umsetzung der Menschen- und Bürgerrechte in den verschiedenen Phasen der Französischen Revolution beschreiben (*hier zumindest: Menschenrechtserklärung von 1789, Verfassungen von 1791 und 93)*,
* an ausgewählten Beispielen unterschiedliche zeitgenössische Vorstellungen von der Reichweite der Menschenrechte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter erläutern ( *hier zumindest:* *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges vom September 1791; evtl. auch : unterschiedliche Vorstellungen im Hinblick auf die Geltung der Menschenrechte auch in den französischen Kolonien*),

die notwendigen **Urteilskompetenzen**:

* die Bedeutung des Menschenbildes und der Staatstheorien der Aufklärung und damaliger Menschenrechtserklärungen im Spannungsfeld von partikularen Interessen und universeller Bedeutung erörtern (*hier die Prägung durch ein bürgerliches Menschenbild und einen bürgerlichen Interessenshorizont*),
* Positionen und Motive der jeweiligen historischen Akteure in der Französischen Revolution aus zeitgenössischer und heutiger Sicht beurteilen.

Sollte die Planung des Unterrichtsvorhabens darauf beruhen, mit IF 2 "Legitimitätsbedingungen moderner Staatlichkeit" und damit mit den Verfassungsgrundlagen des Grundgesetzes begonnen zu haben, können die Kenntnis von bzw. die Auseinandersetzung mit den Grundrechten des Grundgesetzes für die Lösung der Aufgaben förderlich sein.

Ausgehend von der Einschränkung im KLP S. 20 („Im Unterschied zu den verbindlich zu erreichenden Kompetenzerwartungen am Ende der Qualifikationsphase haben … die Kompetenzerwartungen am Ende der Einführungsphase orientierungsstiftenden Charakter.“), können die vorausgesetzten Kompetenzen nur in Ansätzen erwartet und sollte auch in Hinblick auf die genannten Bewertungskriterien eher großzügig verfahren werden.

Wesentlich ist aber der Nachweis eines problemorientierten Zugangs zu der Frage der Bedeutung der Menschenrechtserklärung, was auch im Fazit bei der Urteilsbildung unter Teilaufgabe 3 zum Ausdruck kommen sollte.

Der Text von Babeuf bietet sich wegen seiner zugespitzten Kritik für eine problemorientierte Auseinandersetzung mit der Menschenrechtserklärung von 1789 (ME 89) an – und dies unter mehreren Blickwinkeln:

Babeufs Kritik macht deutlich, dass selbst quasi sakrosankte Texte wie die ME89 einerseits (zu Recht) als Dokumente mit überzeitlichem Anspruch angesehen werden können, dass sie aber andererseits auch Produkt und Auslöser politischer Auseinandersetzung in einer konkreten historischen Situation sind, die durch unterschiedliche Perspektiven und Interessenlagen gekennzeichnet ist. Dies lässt sich z.B. daran festmachen, dass in der Erklärung von 1789 das Eigentum „ein unverletzliches und heiliges Recht ist“ (Art. 17) und Gleichheit sich auf die Gleichheit vor dem Gesetz bezieht, also weder die politische Gleichheit aller Erwachsenen umfasst (vgl. das Wahlrecht in der Verfassung von 1791, das Frauen und ärmere männliche ‚Passivbürger‘ ausschloss) noch gar materielle bzw. wirtschaftliche Gleichheit meint und so gesellschaftliche Unterschiede und „Gegensätze“ durchaus festschreibt bzw. nach Babeuf fälschlicherweise auszugleichen versucht. Leistungsstarke Studierende würden daraus in ihrer Lösung schließen, dass Menschenrechtserklärungen auch immer von dem jeweiligen Menschenbild abhängen, das 1789 durch eine bürgerlich-männlich geprägte Sicht und Interessenlage bestimmt war (der ‚Mensch‘ als besitzender und gebildeter weißer Mann) und dessen Resultat (ME 89) deshalb so nicht von allen vorbehaltlos geteilt wurde, zumal ja auch sog. soziale Grundrechte in der Erklärung fehlen (z. B. Recht auf Arbeit, auf einen menschenwürdige materielle Existenzgrundlage o. ä.) sowie gravierende Benachteiligungen von Frauen gar nicht thematisiert werden (vgl. O. de Gouges).

Babeufs Kritik weist zudem darauf hin, dass Menschenrechtserklärungen immer allgemein formuliert sind („zu wenig konkret“) und „Vorbehalte“ enthalten (vgl. z. B. ME 89, Art. 10 u.11). Dies muss man allerdings nicht so negativ sehen, wie Babeuf dies tut; denn alle solchen Erklärungen (auch die Grundrechte im Grundgesetz) können nicht eine unstrittige Richtschnur für die Beurteilung aller menschlichen Verhaltensweisen oder politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen und Entscheidungen sein. Hier bedarf es bis heute der gesellschaftlichen Debatte und der zumindest vorläufig verbindlichen Interpretation (vgl. das Bundesverfassungsgericht). Dies macht Grundrechte aber keineswegs überflüssig, sondern macht ihre Bedeutung als Messlatte und Legitimationsgrundlage politischen und rechtlichen Handelns aus.

Besonders herausfordernd ist Babeufs Urteil, die Erklärung habe „keinen anderen Wert als ein Spielzeug für Kinder.“ Auch hier sind die Studierenden gehalten, historisches Denken zu zeigen. Denn bei aller möglichen Kritik an Einzelheiten ist doch zentral die historische Bedeutung dieser Erklärung hervorzuheben. Diese liegt in der grundlegenden, v.a. durch die Aufklärung geprägten naturrechtlichen Vorstellung, dass es so etwas wie für alle Menschen geltende Grundrechte gibt – unabhängig von der gesellschaftlichen Stellung. Bezogen auf die Situation von 1789 bedeutet dies, dass mit der Erklärung der Legitimation von Absolutismus und Ständegesellschaft der Boden entzogen wurde und mit den zentralen Begriffen von Freiheit, Gleichheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung (vgl. Art. 1 und 2) neue Leitbegriffe für die politische Auseinandersetzung und Entwicklung öffentlich als geltendes Recht propagiert wurden, deren Umsetzung zwar strittig war (vgl. Babeuf), aber die ihre Bedeutung nicht nur in der weiteren Verfassungsdiskussion während der Französischen Revolution (vgl. die Verfassungen v. 1793 u. 1795) hatten, sondern in Debatten bis heute. Die Studierenden sollen so - im Idealfall vor dem Hintergrund der Werte und Normen des Grundgesetzes - in einem in Ansätzen differenzierten Urteil auch den historischen Fortschritt würdigen, der in der Erklärung liegt.